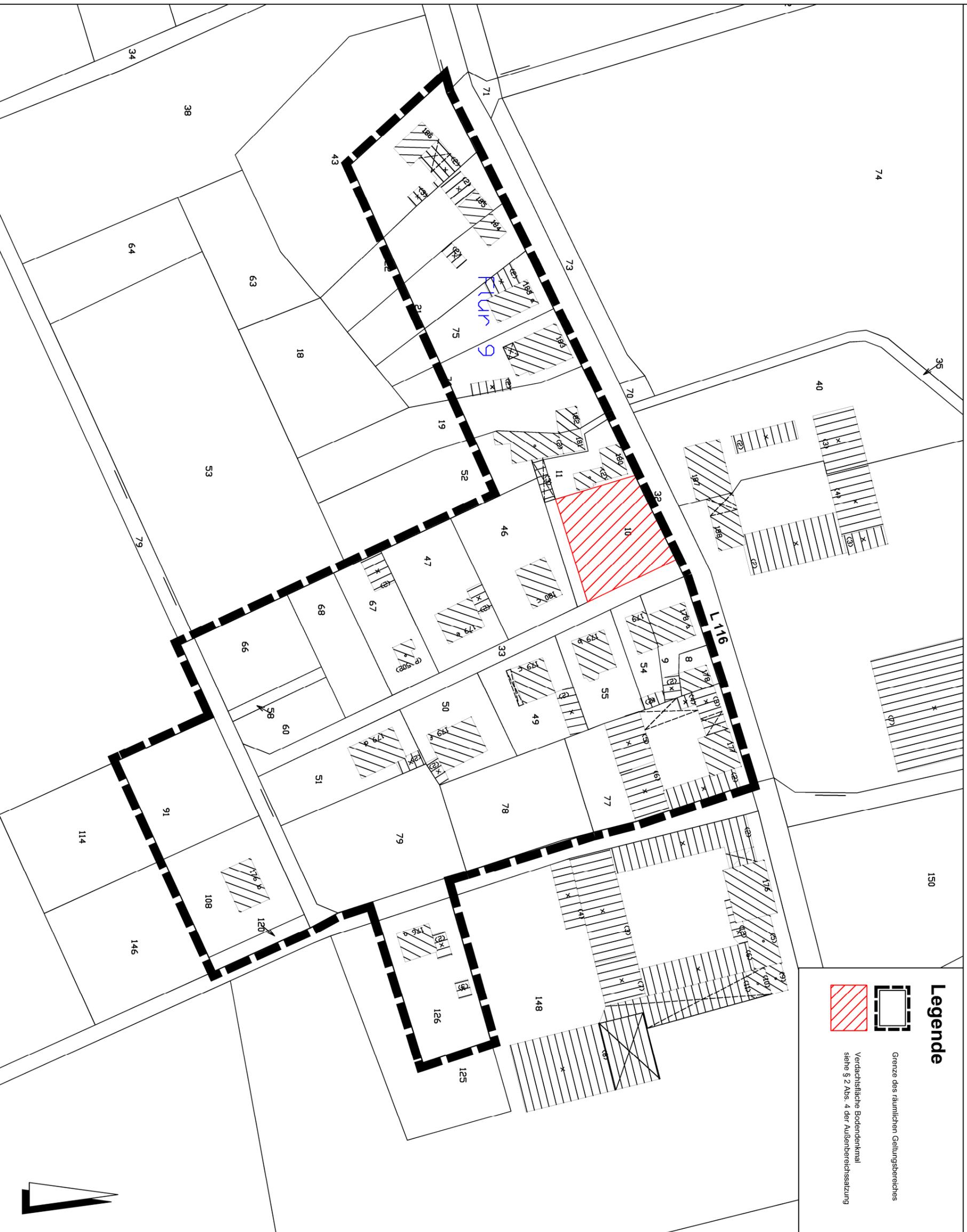


# Außenbereichssatzung "Dürselen"

# Anlage 1



### Legende

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Verachtliche Boden denkmal  
siehe § 2 Abs. 4 der Außenbereichssatzung

### Hinweise

#### Bodenkenntnalflege

Gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB sind die Belange des Denkmalschutzes bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Außenbereich zu berücksichtigen. Ob Belange des Bodenkenntnalschutzes für das Furstück 10 (siehe Kennzeichnung) einer Bebauung grundsätzlich entgegenstehen, kann erst nach Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung beurteilt werden. Die Beteiligung des LVR-Amtes für Bodenkenntnalflege im Rheinland in einem späteren Baugenehmigungsverfahren ist sicherzustellen.

Die Existenz von Bodendenkmälern kann auch für das restliche Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren wird daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW verwiesen.

#### Grundwasser

Die späteren Bauherren sind eigenverantwortlich verpflichtet, den höchst möglichen Grundwasserstand ihres Baugrundstückes als Planungsgrundlage zu klären und bei der Bauausführung entsprechende bauliche Maßnahmen gegen Bodenfeuchtigkeit und drückendes Wasser zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Grundwasserhältnisse gehört mit zu den zentralen Aufgaben des Architekten und fällt in den Risikobereich des Bauherren / Architekten. Auskünfte über die höchsten zu erwartenden Grundwasserflurabstände erhält man beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Abteilung 5, Recklinghausen. Voraussetzung für entsprechende Auskünfte sind die sog. Gauß-Krüger-Koordinaten (Hoch- und Rechtswerte).

Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlengebäude, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinträchtigung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollen bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

#### Wasserschutzzone

Das Plangebiet liegt in der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone W III B der Wassergewinnungsanlage Hopphbruch. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung Hopphbruch vom 23.10.1995 sind zu beachten.

#### Bergrechtliches Erlaubnisfeld „Rheinland“

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegt innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wirtenshall Holding GmbH, Erdölwerke, 49406 Barnstorf. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Einschränkungen für eine Betrauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht.

**Gemeinde Jüchen**  
Der Bürgermeister  
Amt 61  
Am Rathaus 5, 41363 Jüchen



**Außenbereichssatzung "Dürselen"**

Maßstab 1:1.000

Beauftragt: Hülzen	Stand: 31.10.2012
Gezeichnet: Jäschke	